

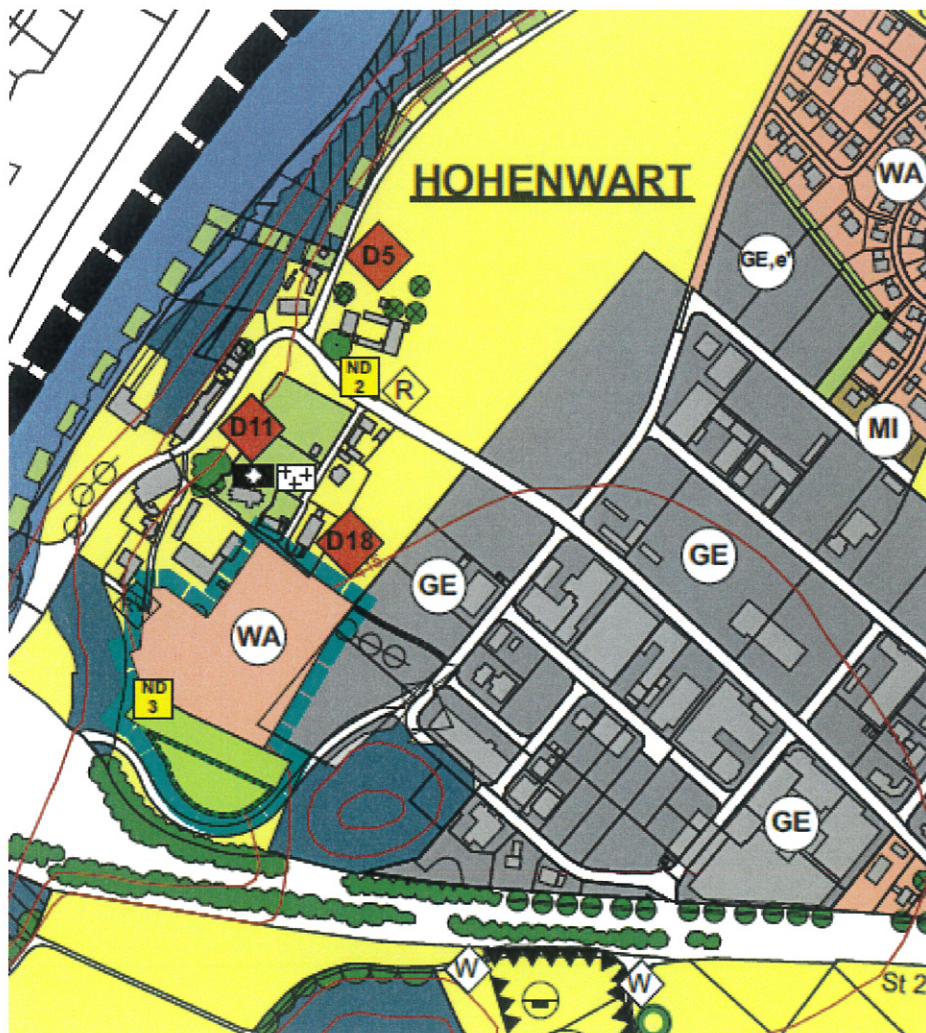
BEKANNTMACHUNG

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Flächennutzungsplanes Mehring für die Fl.-Nr. 1748/20T, 1769, 1775/4T und 1748/1 (Bereich Neuaufstellung BBP Nr. 23 WA Hohenwart und 5. Änderung BBP Nr. 4 GE Hohenwart) nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB im Parallelverfahren

hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 aufgrund der im Zuge der öffentlichen Auslegung gefassten Beschlüsse, hinsichtlich der Änderung des FNP der Gemeinde Mehring (Änderung des Flächennutzungsplanes Mehring für die Fl.-Nr. 1748/20T, 1769, 1775/4T und 1748/1 (Bereich Neuaufstellung BBP Nr. 23 WA Hohenwart und 5. Änderung BBP Nr. 4 GE Hohenwart)) die Änderung der Entwurfsplanung, der Begründung, des Umweltberichtes und des Deckblattes vom 08.12.2025 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeordnet.

Der grün gestrichelte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.





Grenze Änderungsbereich



Best. Böschung bepflanzt – mit Grunddienstbarkeit
(Kompensationsfläche der Gemeinde)



Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
= Kompensationsfläche gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Die Entwurfsplanung, die Begründung, der Umweltbericht und das Deckblatt vom 08.12.2025 liegen in der Zeit vom

23.02.2026 – 27.03.2026

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, Bauamt, Zimmer-Nr. OG 13 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu den ausgelegten Unterlagen (Entwurfsplanung, Begründung) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt abgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Verfahren finden Sie digital auch auf der Homepage der Gemeinde Mehring unter:

<https://www.gemeinde-mehring.de/abteilung/bauleitplanung/>

Mehring, 16.02.2026
-Gemeinde Mehring-



Robert Buchner
Erster Bürgermeister



Zum Aushang an die Amtstafel:

angeheftet am	19.02.2025
abzunehmen am	28.03.2026
abgenommen am:	